

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Stadtverwaltung Grimma
Stadtentwicklungsamt
Herrn Amtsleiter Jochen Lischke
Markt 16/17

04668 Grimma

vorab per Email: lichke.jochen@grimma.de

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Gesteinsabbau Altes Tausend“, Gemarkungen Seelingstädt und Altenhain, Stadt Trebsen sowie Gemarkung Beiersdorf, Stadt Grimma, Landkreis Leipzig

- Hinweise für die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten -

Leipzig, den 19. August 2009

1. Rechtliche Vorbemerkungen

Im Rahmen eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Bewilligung eines Gesteinsabbaus können grundsätzlich Träger öffentlicher Belange sowie betroffene private Dritte Stellungnahmen abgeben. Das Planfeststellungsverfahren für den eigentlichen Abbau (ohne vorangehende Aufsuchung der Bodenschätze und nachbereitendem Abschluss bzw. Nachnutzung) verläuft unter bestimmten, hier gegebenen Voraussetzungen in zwei Phasen, der Aufstellung und Bewilligung des Rahmenbetriebsplans und anschließend der des Hauptbetriebsplans. Im Rahmenbetriebsplan wird zunächst der allgemeine Rahmen des Abbauvorhabens festgelegt. Dieser Plan berechtigt noch nicht zum Abbau selbst. Dafür ist hier erst noch ein Hauptbetriebsplan aufzustellen und durch die Bergbehörde zu genehmigen. Dieser enthält dann die genauen Details des Abbauvorhabens.

Für Stellungnahmen sind dabei drei Hauptfragen zu beachten:

- 1.) Welche Belange können im Planfeststellungsverfahren für den Rahmenbetriebsplan vorgebracht werden?
- 2.) Wer kann welche Belange vorbringen?
- 3.) Welche Belange haben welche Relevanz?

Allgemein gilt:

- Vorgebracht werden können grundsätzlich alle rechtlich geschützten Belange.
- Grundsätzlich darf jedoch jeder Beteiligte nur die Aspekte vorbringen, für die er selbst zuständig ist.
- Die bergrechtliche Bewilligung ist keine Abwägungs- bzw. Ermessensentscheidung, sondern eine sog. rechtlich gebundene Entscheidung. Das bedeutet, die Bergbehörde darf nicht abwägen, ob die gegen den Abbau sprechenden Interessen insgesamt höherwertig sind, als

das Interesse am Abbau. Wenn die bergrechtlichen Voraussetzungen des BBergG gegeben sind, muss die Bergbehörde genehmigen. Für die Bewilligung kommt es einzig auf die Regelungen im BBergG an. Hierzu enthält § 55 BBergG eine abschließende Regelung, der für die Betriebsplanzulassung maßgebenden öffentlichen Belange.

- Das bergrechtliche Genehmigungsverfahren hat jedoch keine Konzentrationswirkung. Das bedeutet, das BBergG enthält zwar eine abschließende Regelung zur bergrechtlichen Bewilligung, lässt aber andere bestehende öffentlich-rechtliche Regelungen unberührt.

Soweit von den im Betriebsplan dargestellten Maßnahmen in anderen Gesetzen, z.B. im BImSchG, WHG, BBauG, in Bauordnungen oder Landschaftsschutzgesetzen geregelte öffentliche Belange betroffen werden, sind die einschlägigen Vorschriften in erster Linie von den für die Durchführung der betreffenden Gesetze jeweils zuständigen Behörden zu prüfen. Ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten einer Behörde weist ihr stets und primär die Aufgabe zu, über die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Schutzziele des Gesetzes zu entscheiden, das den Genehmigungsvorbehalt statuiert.

Soweit zur Wahrung bestimmter Gesichtspunkte des Wohls der Allgemeinheit neben der Betriebsplanzulassung andere Genehmigungen vorgeschrieben sind, darf die Bergbehörde ihre Entscheidung über die Betriebsplanzulassung nicht auf solche, außerhalb des Bergrechts liegende Gründe stützen. Sie darf diese Umstände aber auch nicht anders beurteilen, als es in einer bereits ergangenen Entscheidung der anderen Behörde geschehen ist. Wenn feststeht, dass die andere Genehmigung rechtmäßig versagt werden muss, kann unter Umständen auch eine Betriebsplanzulassung versagt werden. Nach der Rechtsprechung darf die Genehmigung, auf die ein Anspruch besteht, grundsätzlich dennoch versagt werden, wenn es dem Antragsteller an einem schutzwürdigen Antrags- oder Sachentscheidungsinteresse fehlt. Dieser Grundsatz greift insbesondere dort ein, wo der Antragsteller aus Gründen, die jenseits des Verfahrens liegen, an einer Verwertung der begehrten Genehmigung gehindert und deshalb die Genehmigung ersichtlich nutzlos wäre. Die zur Entscheidung berufene Behörde ist aber nicht verpflichtet, sondern lediglich berechtigt, die Genehmigung allein aus diesem Grunde zu verweigern.

- Der Gesetzgeber hat in § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG mit der sog. Rohstoffsicherungsklausel deutlich geregelt, dass entgegenstehende öffentliche und private Belange bei der bergrechtlichen Genehmigung grundsätzlich zwar berücksichtigt, aber im Zweifel nicht zur Verhinderung eines Abbauvorhabens führen sollen. Vielmehr sollen die Konflikte im Rahmen der Planung bewältigt, öffentliche Belange durch Auflagen bei der Genehmigung berücksichtigt werden. Private sollen im Zweifel dulden und dafür einen Ausgleich erhalten.

Begründet wird die Rohstoffsicherungsklausel mit dem Ziel einer gesicherten Rohstoffversorgung im Bezug auf die Deckung des derzeitigen und zukünftigen regionalen und überregionalen Rohstoffbedarfs. Die Diskussion der Erforderlichkeit des beantragten Vorhabens in dieser Hinsicht ist rechtlich nur schwer möglich.

Im Ergebnis bedeutet das, der Gesetzgeber will grundsätzlich immer die Genehmigung des Abbauvorhabens, notfalls verbunden mit entsprechenden Auflagen. Dennoch kann in bestimmten Situationen ein beantragtes Abbauvorhaben auch beschränkt oder sogar untersagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

Wenn ein Abbauvorhaben verhindert werden soll, kann dies nur auf vier Wegen erfolgen:

- 1.) Die Bergbehörde verweigert die Genehmigung, weil das Vorhaben bergrechtlich nicht genehmigungsfähig ist.
- 2.) Die Bergbehörde verweigert die Genehmigung unter Verweis darauf, dass für den Abbau erforderliche Genehmigungen weiterer Behörden unter keinen Umständen in Aussicht stehen.

- 3.) Die Bergbehörde genehmigt, aber der Vorhabenträger kann von der Genehmigung keinen Gebrauch machen, da er weitere für den Abbau erforderliche Genehmigungen weiterer Behörden nicht erhält.
- 4.) Die Bergbehörde genehmigt das Vorhaben; verbindet dieses aber mit Auflagen, die den Abbau unwirtschaftlich machen bzw. verlangt planerische Vorleistungen, die in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Vorhaben stehen.

2. Relevanz einzelner Rechtsgüter

2.1. Beeinträchtigung von Eigentum / Gefährdung von Leben und Gesundheit Dritter / Belange des Immissionsschutzes

Der Drittschutz im Rahmen einer Betriebsplanzulassung erstreckt sich gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe BVerwG Beschluss vom 15.7.1994, ZfB 1994 215, 216) auf:

- Belästigung und Beeinträchtigung von Nachbarn durch schädliche Umwelteinwirkungen,
- unverhältnismäßige Beeinträchtigung drittbetroffener Oberflächeneigentümer und
- Gefährdung von Leben und Gesundheit Dritter

Beim Alten Tausend steht die Gefährdung von Leib und Leben etwa durch eine Unterhöhlung von Wohngrundstücken o.ä. nicht zur Debatte. In Frage kommen allein Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm und Staub).

Immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte können gem. § 48 Abs. 2 BBergG in die bergrechtliche Planfeststellung einbezogen werden. Beachtlich sind insbesondere die Geräuschwirkungen Lärm verursachender Lastkraftwagen auf dem Betriebsgelände selbst (etwa beim Be- und Entladen) sowie auch außerhalb des Betriebsgeländes, sofern sich dieser Verkehr noch innerhalb eines „räumlich überschaubaren Bereichs“ bewegt. Wenn hier überhöhte Immissionsbelastungen auftreten, sind diese bergrechtlich beachtlich.

Dazu fordert das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 4.7.1986, ZfB 1987 60, 66) letztlich lediglich, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.

Zwar muss die Bergbehörde im erforderlichen Umfang sowohl formell als auch materiell Grundrechtsschutz gewährleisten (BVerwG, Urt. v. 16.3.1989, ZfB 1989 199). Grundsätzlich sind **Leben und Gesundheit** von Dritten auch außerhalb des Betriebs geschützt sind (BVerwG, Urt. v. 13.12.1991, ZfB 1992 38). Dem aus Art. 14 Abs. 1 GG (Schutz des **Eigentums**) abgeleiteten und vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gestalteten Anspruch auf Berücksichtigung sowie Abwägung der Interessen des drittbetroffenen Grundeigentümers ist jedoch bereits Genüge getan (BVerwG, Urt. v. 16.3.1989, ZfB 1989 210), wenn:

- der Betroffene in dem Verfahren angehört worden ist,
- er ausreichend Gelegenheit hatte, seine Bedenken vorzutragen,
- die Betriebsplanzulassung sich mit dem Vorbringen des Betroffenen auseinandersetzt und erkennen lässt, dass die Einwendungen des Betroffenen berücksichtigt sowie mit den bergbaulichen Interessen abgewogen worden sind,
- die Betriebsplanzulassung gebotene Auflagen zum Schutz des betroffenen Grundeigentums enthält.

In § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG findet sich eine Untersagungsmöglichkeit, wenn gemeinschädliche Einwirkungen drohen. Auch wenn dieser unbestimmte Rechtsbegriff im Rahmen einer Stellungnahme großzügig angewendet werden kann, meinte der Gesetzgeber den Fall, wenn ein Schaden solchen Umfangs droht, der sich auf das Allgemeinwohl auswirkt. Gemeinschaftlich ist eine Gefahr, wenn der durch die Gesamtheit der Einwirkungen entstehende Nachteil größer ist, als der durch die Betriebshandlung für sie erwachsende

Vorteil. Ein Gemeinschaften bedeutet die Betroffenheit von Leben oder Gesundheit von Personen oder Sachgütern von hohem Wert, durch deren Zerstörung oder Veränderung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde. Gedacht wird dabei an Extremszenarien wie etwa dem Wasserentzug für ganze Gemeinden, nicht jedoch an die Beeinträchtigung - auch eines größeren Kreises von Personen - etwa durch überdurchschnittliche Immissionen. Ein drohender Gemeinschaften im Sinne des BBergG ist beim Alten Tausend nicht zu erkennen.

Insbesondere für **Belastungen durch den Transport** des Gesteins auf öffentlichen Straßen durch Lärm- und Staubbelastungen ist zu berücksichtigen, dass das BBergG nach § 2 Abs. 4 BBergG nicht für das Befördern von Bodenschätzen im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen gilt. Diese Belastungen sind damit nicht Gegenstand der Betriebsplanzulassung. Soweit unter Umständen straßenbauliche Maßnahmen erforderlich werden sollten, so ist nach § 9 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) der Straßenbaulastträger gehalten, die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (SächsOVG, Urt. v. 18.9.1997 - 1 S 354/96). Rechtlich erheblich könnte der Einwand unzureichender Straßen nur werden, wenn die Herstellung der für den Transport erforderlichen Zustände wegen zwingender Gründe nicht möglich wäre, etwa nur eine einzige Straßenroute ist denkbar, die aber aus zwingenden naturschutzrechtlichen Gründen nicht ausgebaut werden kann. Unter Umständen kann auch eine hinreichend konkretisierte und alternativlose Verkehrsplanung dem Abbau entgegenstehen (siehe Punkt „Belange des Planungsrechts“).

Geltend gemacht werden können Aspekte der Gefährdungen für Eigentum, Gesundheit und Leben Dritter von allen möglicherweise betroffenen Privatpersonen bzw. Grundstückseigentümern. Diese dürfen sich jedoch auch nur auf eine mögliche Verletzung ihrer privaten, rechtlich geschützten Interessen berufen, also Eigentum, Gesundheit und Leben. Andere öffentliche Belange, wie etwa Naturschutz können sie nicht geltend machen. Träger öffentlicher Belange dürfen dabei ausdrücklich nicht die Interessen Privater geltend machen. Dies gilt insbesondere für Kommunen, die sich nicht zum Sachwalter der Individualrechte ihrer Gemeindeglieder machen dürfen.

Im *Ergebnis* gilt: Wenn nicht eine Situation eines drohenden Gemeinschaftens gegeben ist, reicht es letztlich, wenn sich die Bergbehörde ordentlich mit den von Dritten geltend gemachten möglichen Gefährdungen für Eigentum, Gesundheit und Leben Dritter auseinandersetzt. Dann wird dies im Regelfall nur zu Auflagen für den Vorhabenträger führen, nicht jedoch zur Untersagung des Abbauvorhabens. Diese wäre wiederum nur im Extremfall möglich, wenn die Gefährdungen durch Auflagen definitiv nicht zu bewältigen sind. Hinsichtlich der Transportwege auf öffentlichen Straßen, müssen diese dem Bedarf angepasst werden. Nur im Extremfall, dass dies unmöglich ist, wäre der Einwand erheblich. Dies alles ist beim Alten Tausend erkennbar nicht gegeben.

2.2. Belange des Planungsrechts (Raumordnung und Landesplanung, Bauleitplanung)

Da das BBergG im Unterschied zu anderen neueren Gesetzen keine Raumordnungsklausel enthält, ist die Bergbehörde nicht generell verpflichtet, bei der Entscheidung über die Betriebsplanzulassung die Ziele und Erfordernisse der **Raumordnung und Landesplanung** zu beachten. Eine solche Verpflichtung ergibt auch nicht aus § 5 Abs. 4 ROG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Vielmehr sollen Bergbauvorhaben schon bei der Raumordnung und Landesplanung mit berücksichtigt werden. Auch ist die Bergbehörde keine planende Behörde im Sinne der Beteiligten Träger öffentlicher Belange bei der der Raumordnung und Landesplanung. Die Bergbehörden planen selbst keine Abbauvorhaben. Vielmehr entscheiden sie auf Antrag über Betriebsplanzulassungen in Form gebundener Entscheidungen, deren Versagungsgründe sich abschließend nach § 55 BBergG richten.

Ergebnis: Aspekte der Raumordnung und Landesplanung können zwar von der zuständigen Behörde vorgebracht werden, führen aber grundsätzlich nicht zur Untersagung des Abbauvorhabens.

Ein Abbauvorhaben kann jedoch untersagt werden, wenn eine qualifizierte Beeinträchtigung der Planungshoheit kommunaler Gebietskörperschaften vorliegt (BVerwG Beschluss vom 15.7.1994, ZfB 1994 215, 216). Das kommt in Betracht, wenn das Vorhaben entweder eine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung nachhaltig stört oder wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht. Hier ist zunächst an die Bauleitplanung zu denken. Diese ist Gegenstand der verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstbestimmung (Art. 28 GG) und kann grundsätzlich von den Kommunen geltend gemacht werden.

- Hinsichtlich von **Flächennutzungsplänen** gilt allgemein, dass öffentliche Planungsträger gem. § 7 BauGB ihre Planungen einem Flächennutzungsplan anzupassen haben, dem sie nicht widersprochen haben. Mehrfach in der Rechtsprechung bestätigt wurde jedoch, dass dies nicht die Bergbehörden betrifft. Flächennutzungspläne entfalten ausdrücklich keine bindende Wirkung im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren, schon allein deswegen, weil sie keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfalten.
- **Bebauungspläne** haben dagegen die Rechtswirkung nach außen. Wenn diese in Konflikt mit einem bergrechtlichen Abbauvorhaben stehen gilt wieder der bergrechtliche Grundsatz, dass zunächst geprüft werden muss, ob das Abbauvorhaben tatsächlich die Planung nachhaltig stört oder wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht. Ist dies der Fall, muss wiederum zunächst geprüft werden, ob nicht der B-Plan dem Abbauvorhaben angepasst werden kann. Nur wenn das begründet nicht möglich oder unzumutbar ist, kann das Vorhaben abgelehnt werden.
- Rechtlich erheblich können grundsätzlich auch **weitere kommunale Planungen** sein, etwa ein städtebauliches Verkehrskonzept. Dieses müsste durch den Transport des Gesteins erheblich gestört werden und zumutbare Alternativen dazu müssten fehlen.

Ergebnis: Kommunen können grundsätzlich eine dem Vorhaben entgegenstehende Planung geltend machen. Im Übrigen ist dies auch der einzige Aspekt, den Kommunen wirksam vorbringen können. Erfolgversprechend ist das Vorbringen jedoch nur, wenn ein B-Plan oder unter bestimmten Voraussetzungen eine andere verbindliche Planung vorliegt, deren Verwirklichung zwingend ohne Abstriche erforderlich ist. Dies ist beim Alten Tausend nicht ersichtlich.

2.3. Öffentliche Widmungen bestimmter Grundstücke

Grundsätzlich ist nach Bergrecht (§ 48 Abs. 1 S. 1 BBergG) beachtlich, ob bestimmte Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, auf Grund von Schutzvorschriften, die auf diesem Grundstück Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können. Umfasst sind alle Grundstücke (dazu zählen auch Gewässer), die in irgendeiner Weise einem öffentlichen Zweck gewidmet sind, bspw. öffentliche Straßen (Straßen, Wege, Plätze), Wasserstraßen, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie militärische Schutzbereiche (Begr. S. 104 = ZfB 122, 155). Auch Denkmalschutzgebiete kommen in Betracht oder Friedhöfe. Nicht erfasst sind - wie bereits dargestellt - Flächennutzungspläne, da diese keine unmittelbaren Rechtswirkungen in Bezug auf die betroffenen Grundstücke erzeugen. Schutzwirkungen können dagegen Bebauungspläne entfalten.

Es ist Sache des Berechtigten (Vorhabenträgers), die erforderlichen Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen bei den dafür zuständigen Behörden zu veranlassen. Die Entscheidung über die Betriebsplanzulassung bleibt hiervon unberührt, sofern nicht das entgegenstehende Verbot oder die entgegenstehende Beschränkung zugleich einen Versagungsgrund nach § 55 BBergG bilden.

a) Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

- Falls im Betriebsplan die Inanspruchnahme von **Waldflächen** vorgesehen ist, bedarf es einer eigenen Umwandlungsgenehmigung durch die Forstbehörde gem. Landeswaldgesetz.

Das Abbauvorhaben ist solange unzulässig, wie diese Genehmigung nicht vorliegt. Allerdings wird diese Genehmigung im Regelfall im Hinblick auf die Rohstoffsicherungsklausel erteilt.

- Bei der in aller Regel raumbeanspruchenden bergbaulichen Tätigkeit bedarf es bei der Beeinträchtigung von Schutzgebieten für **Natur und Landschaft** sowie von **geschützten Arten** der entsprechenden Befreiungen durch die Naturschutzbehörde.

Die Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nach Maßgabe des Art. 20a Grundgesetz selbst gewichtige Belange des Gemeinwohls auch gegenüber der Rohstoffsicherungsklausel.

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter besteht eine unterschiedliche Gewichtung. So wird die einem Abbauvorhaben entgegenstehende Schutzgebietssatzung eines Landschaftsschutzgebiets oftmals so geändert, dass das Vorhaben möglich wird. Für nur nach nationalem Recht geschützte Arten werden lediglich Kompensationsmaßnahmen angeordnet.

Für europäische Schutzgebiete von Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie geschützte Arten gem. Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie ist dies jedoch nicht möglich. Hier muss eine Befreiung beantragt werden, die den strengen Vorgaben der FFH-RL entsprechen muss.

Nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, der gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG ins nationale Recht umgesetzt worden ist, dürfen von dem grundsätzlichen Verbot der erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete Ausnahmen zugelassen werden. Dies gelingt aber nur, wenn der Vorhabensträger „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ darlegt. Den von dem Vorhabensträger aufgeführten Gemeinwohlbelangen muss bei objektiver Betrachtung ein größeres Gewicht beizumessen sein als den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes. Hier gilt die allgemeine Vorfahrtsregelung der Rohstoffsicherungsklausel nicht, sondern die Wichtigkeit des Abbauvorhabens muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Soweit die Verwirklichung eines Vorhabens ein Gebiet mit sog. prioritären Bestandteilen beeinträchtigen kann, stellt Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL, umgesetzt in § 34 Abs. 4 BNatSchG besondere Anforderungen an die ausnahmsweise Zulässigkeit solcher Vorhaben. Hier können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur Erwägungen im Zusammenhang

- mit der Gesundheit des Menschen und
- der öffentlichen Sicherheit oder
- mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder
- nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

geltend gemacht werden.

Auch außerhalb von Schutzgebieten gilt der Artenschutz. Hier sind vor allem streng geschützte Arten interessant. Auch hier ist ein Eingriff unzulässig, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Ausnahmen können nur für Eingriffe, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind, zugelassen werden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfschritte (§ 10 II Nr. 11 BNatSchG) können in die drei Phasen Vorprüfung, Konfliktanalyse und Abweichungsverfahren unterschieden werden:

- In der Vorprüfung müssen die relevanten Arten im Wirkungsraum des Vorhabens ausgewählt, deren Vorkommen ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung vorgenommen werden.
- Falls erhebliche Störungen der Arten oder Schädigungen ihrer Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss in der Konfliktanalyse für jedes einzelne Artvorkommen ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG voraussichtlich eintreten. Hierbei können auch Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden.
- Im Abweichungsverfahren wird geprüft, ob trotz Vorliegen erheblicher (individueller) Störungen der Arten oder Schädigungen der Lebensstätten oder Standorte eine ausnahmsweise Vorhabenszulassung möglich ist.

Bezogen auf „streng geschützte“ Arten im Sinne von Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind die Anforderungen noch strenger. Eine Abweichung vom umfassenden Störungsverbot der ist nur zulässig, wenn einer der Ausnahmetatbestände des Art. 16 FFH-RL eingreift, was für jede einzelne eventuell von einer Planung betroffene Art jeweils getrennt zu prüfen ist. Erforderlich ist die ausdrückliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Eine Abweichung vom umfassenden Störungsverbot des Art 12 Abs. 1d FFH-RL setzt nach Art 16 FFH-RL voraus,

- dass es keine zufriedenstellende Alternative zu der beeinträchtigenden Maßnahme geben darf (insbesondere vertretbare Varianten) und
- die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben muss.

Die Ausnahme darf auch dann nur erteilt werden, wenn sie

- im Interesse der Volksgesundheit oder
- der öffentlichen Sicherheit liegt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art geboten ist.

Es handelt sich wie in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL um striktes keiner Abwägung unterliegendes Recht. Ist entweder eine zumutbare Alternative vorhanden, die die Beeinträchtigung der Art vermeidet, oder ist der Erhaltungszustand der Art bereits schlecht oder greift keiner der Ausnahmetatbestände muss die Beeinträchtigung unterbleiben.

Ergebnis: Bei der Betroffenheit von Schutzgebieten von Natura 2000 oder streng geschützten Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie, obliegt dem Vorhabenträger eine umfassende Untersuchungs- und Darlegungslast. Bei unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt keine Konfliktlösung durch Genehmigung mit Auflagen, die die Beeinträchtigungen minimieren. Eine Ausnahmegenehmigung ist angesichts der strengen rechtlichen Vorschriften praktisch auszuschließen.

Beim Alten Tausend können Beeinträchtigungen eines europäischen Vogelschutzgebiets (SPA-Gebiet) und von streng geschützten Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie vorgebracht werden.

b) Wasserrecht

Jede Benutzung (§ 3 WHG) eines Gewässers bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG grundsätzlich er behördlichen Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG). Diese kann gem. § 6 Abs. 1 WHG versagt werden, soweit von der beabsichtigten Nutzung eine nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Allgemeinwohls (BVerwGE 55, 220, 229f; 81, 347, 350f; siehe auch BVerwGE 58, 300, 348) zu erwarten ist.

Im Planfeststellungsverfahren muss das wasserbehördliche Einvernehmen hergestellt werden nach § 14 Abs. 3 WHG. Der Gesetzgeber hat mit der für das geltende Umweltverwaltungsrecht atypischen Gewährung behördlichen Versagungsermessens im

Wasserwirtschaftsrecht der überragenden Bedeutung des Wassers für die Allgemeinheit Rechnung getragen und die Verantwortung den Wasserbehörden übertragen. Ihnen allein obliegt die materielle Letztverantwortung für die Gestattung einer Gewässerbenutzung, ungeachtet dessen, ob der Bescheid durch sie selbst oder durch eine andere Behörde ausgefertigt wird. In § 6 Abs. 2 WHG findet sich als Versagungsgrund insbesondere auch das europäische Naturschutzrecht.

Eine inhaltliche Bindung der Wasserbehörde kann lediglich aus eigenem Vorverhalten hergeleitet und konkretisiert werden, also wenn die Wasserbehörde in einem früheren Verfahrensschritt ihre Zustimmung erteilt hat.

Beim Alten Tausend soll Wasser in bestehende Fließgewässer eingespeist werden, was eine Benutzung darstellt.

Ergebnis: Die Wasserbehörde kann mit der Versagung der Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers ein bergrechtliches Abbauvorhaben verhindern.

c) Altlasten / Bodenschutz / Abfälle

Auch hier muss der Berechtigte die ggf. erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden erlangen. Ziel ist, eine Regelung dieser Fragen zu erlangen. Eine Untersagung des Vorhabens ist jedoch grundsätzlich möglich.

2.4. Überblick zur Relevanz von Einwendungen

Einwendungsgegenstand	Wer darf geltend machen	Welche Relevanz allgemein		„Altes Tausend“
		Erschwerung durch zusätzlichen Aufwand für Planung, zumindest Argumentation	möglicher Verhinderungsgrund	
Immissionen (Belastung durch Lärm und Staub)	<ul style="list-style-type: none"> • Private mit unmittelbarer Betroffenheit • Immissionschutzbehörde 	ggf. erheblicher Mehraufwand	nur im extremen Ausnahmefall	Erschwerung möglich
Mehrbelastung öffentlicher Straßen	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenbehörde 	eigentlich gering; in Praxis zumindest Argumentationsaufwand	nur im extremen Ausnahmefall	Erschwerung unwahrscheinlich, aber möglich
Festlegungen der Raumordnung und Landesplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungsbehörde 	eigentlich keine; in Praxis zumindest Argumentationsaufwand	nein	Erschwerung evtl. möglich
Flächennutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Kommune 	eigentlich keine; in Praxis zumindest Argumentationsaufwand	nein	Erschwerung unwahrscheinlich, aber möglich
Bebauungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Kommune 	ggf. erheblicher Mehraufwand	ja, wenn auch selten	nicht gegeben

Andere kommunale Planungen, bspw. Verkehrskonzept	• Kommune	ggf. erheblicher Mehraufwand	ja, wenn auch selten	ggf. Konzepte für Verkehr, Tourismus, Naherholung
Waldumwandlung	• Forstbehörde	ggf. erheblicher Mehraufwand	praktisch nicht	gegeben
Natur und Landschaft	• Naturschutzbehörde	ggf. erheblicher Mehraufwand	ja - vor allem bei Betroffenheit von Natura 2000; Arten gem. Anhang IV FFH-RL	gegeben
Wasser/Abwasser	• Wasserbehörde	ggf. erheblicher Mehraufwand	ja	gegeben
Altlasten / Bodenschutz / Abfälle	• Abfallrechts- u. Bodenschutzbehörde	ggf. erheblicher Mehraufwand	ja	evtl. gegeben

3. Inhalte für Stellungnahmen zum „Alten Tausend“

3.1. Vorliegende Stellungnahmen und Entwürfe

Bei der Erstellung des vorliegenden Gutachtens lagen folgende Stellungnahmen bzw. Entwürfe zu Stellungnahmen vor:

- Landratsamt Leipzig vom 11.08.09
- Stadt Grimma vom 11.08.09
- Stadt Trebsen vom 30.06.09
- Stadt Naunhof vom 30.07.09
- NABU Sachsen e.V. vom 13.08.09
- Bürger Steffen Slowik (Trebsen) vom 12.08.09

3.2. Darstellung der Beeinträchtigung von Natur (Ergänzende Hinweise für die Naturschutzbehörde / Landratsamt)

3.2.1 Hinweise zum Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

a) Mangelhafte bzw. fehlende Artenschutzgutachten

Das Vorgehen im Gutachten der Planung ist grundsätzlich zu bemängeln, da die Datengrundlage von 1997 veraltet ist. Die gutachterliche Annahme, da man im direkten Vergleich zwischen den Bildern von 1997 und der heutigen Vegetation keine Unterschiede sähe, müsste der Artenbestand absolut unverändert sein, ist fachlich schlicht nicht nachvollziehbar.

Das Gebiet ist keine statisch abgeschlossene Einheit, sondern ein komplexes Biotop in einer sich verändernden Landschaft mit sich verändernden Landnutzungen bzw. anthropogenen Einflüssen.

Zusätzlich ist festzustellen, dass zahlreiche Artengruppen nicht hinreichend untersucht wurden. So drängt es sich auf, im Gebiet vertiefende Amphibien- und Reptilienuntersuchungen vorzunehmen. Auch sollten dringend die Wanderwege und Teillebensräumen der Amphibien und Reptilien untersucht werden, insbesondere im Hinblick auf den Einfluss der Betriebsstraße.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist durch die relative Abgeschiedenheit der Steinbrüche mit dem weiteren Einwandern wertgebender Arten seit 1997 fest zu rechnen.

Auf der geplanten Abbaufäche bestehen u. a. sehr geeignete Habitats für die Zauneidechse, Kreuzotter und Glattnatter.

Insgesamt erscheint das Artenschutzgutachten nur sehr lückenhaft und wenig aussagekräftig.

In Kap. 5.1(S.10) des Artenschutzgutachtens werden die vom Abbau betroffenen Biotope aufgezählt. Zitat: „An ökologisch bedeutsamen Biotopen gehen durch das Abbauvorhaben die verschiedenen Teilbiotope des Altsteinbruchs Altes tausend und des Neuen Tausend einschließlich ihrer Saumstrukturen, die Feldgehölze auf den Abraumhalden und entlang der Plattenstraße, einige Tümpel sowie artenreiche Gras-Staudenfluren mit kleinflächigen Magerrasenkomplexen.“

Es fällt dabei auf, dass in diesem sehr hochwertigen Biotopkomplex in enger Beziehung zum SPA und LSG kaum wertgebende Tierarten aufgenommen bzw. nachgewiesen wurden.

Auch die Aussage der Gutachterin, es würden durch das Abbauvorhaben keine Individuen geschützter Tierarten getötet oder körperlich geschädigt, ist falsch und wird in den folgenden Tabellen 1 und 2 entsprechend widerlegt.

Durch Abbau (Befahrung mit LKW und Abbaugerät, Gesteinsabtrag, Sprengung und Beunruhigung, optische und akustische Reize, Staubeintrag, Lebensraumzerstörung, direkte mechanische Tötung, Lichtfallenwirkung) muss mit der Schädigung bzw. Tötung zahlreicher besonders bzw. auch streng geschützter Arten dringend gerechnet werden.

Folgende nachweislich auf dem Abbaufeld vorkommende Arten wurden im Artenschutzgutachten nicht bzw. unzureichend betrachtet.

Tabelle 1

Population der Art	FFH-RL Anträge	Anhang I VogelSchRL	BNatSchG / BartSchVO	EG-ArtSchVO
Laubfrosch (Nachweis) Gutachter nimmt 1997 keine Bewertung vor: Status ungeklärt, eventuell Sommerlebensraum durch Abbau betroffen	IV		s	
Teichfrosch Rana kl. esculenta (Nachweis 1997)	V		b	
Kreuzotter (Nachweis aktuell)	-		s	
Ringelnatter RLS 3 (Nachweis aktuell)			b	
Blindschleiche (Nachweis aktuell)	-		b	
Zauneidechse (Nachweis aktuell)	IV		s	
Waldeidechse (Nachweis 1997 und aktuell)			b	

Tagfalter (alle mit Nachweis)				
C-Falter			b	
Trauermantel			b	
Kaisermantel			b	
Braunfleckiger Perlmutterfalter			b	
Verschiedene Perlmutterfalterarten			b	
Verschiedene Bläulingsarten			b	
Wasserfledermaus als NG ist gesichert (Quartierpotenzial ist vorhanden)	IV		s	
Weitere Insekten				
Libellen			b – bei bestimmten Arten auch strenger Schutz- status	
Wildbienen			b	

Als Folge der mangelhaften Untersuchungen und oberflächlichen Betrachtungen im Artenschutzgutachten 2008 ist von zahlreichen Verstößen gegen § 42 BNatSchG auszugehen. Insbesondere die Vorkommen der Arten des Anhanges IV der FFH-RL entfalten eine hohe rechtliche Relevanz für das Vorhaben. Neben dem strengen Schutz und den sehr engen Befreiungsvoraussetzungen findet auch der europäische Absichtsbegriff auf das geplante Abbauvorhaben seine Anwendung.

Da die letzten Artenschutzuntersuchungen im Gebiet zwölf Jahre zurückliegen, können sich Populationen der folgenden Arten im Gebiet etabliert haben. Für die Ansiedlung der Arten notwendigen Biotopstrukturen liegen in unterschiedlicher – oft hoher Qualität - vor.

Tabelle 2

Population der Art	FFH-RL Anhänge	BNatSchG / BartSchVO	EG-ArtSchVO
Wechselkröte (Kultursteppe mit Kleinstgewässern)	IV	s	
Kreuzkröte (Kultursteppe mit Kleinstgewässern)	IV	s	
Kammolch (eventuell in mit Wasser gefüllten Fahrspuren)	II und IV	s	
Springfrosch (Einwanderung möglich, im Komplex mit Curtswald)	IV	s	

Glattnatter (Vorkommen zu erwarten)	IV	s	
Fledermäuse: z. B. Mopsfledermaus (Winterquartier in Steinbruchstrukturen durchaus zu erwarten) bereits jetzt zahlreiche Arten als Nahrungsgäste im Gebiet Rauhhaufledermaus; Großes Mausohr; Großer Abendsegler Kleiner Abendsegler Fransenfledermaus Mopsfledermaus Zergfledermaus Breitflügelfledermaus	II und IV; alle einheimischen Fledermausarten sind im Anhang IV gelistet	s	

Auch für diese Arten (Tab. 2) ist durch den Abbau und seine Folgen mit der Schädigung der regionalen Population zu rechnen.

b) Bewertung Vögel

Waldohreule:

Das Vorgehen im Umgang mit der Waldohreule ist nicht nachvollziehbar. Da die Störung des Brutplatzes möglich bis wahrscheinlich ist, wären die Ersatzmaßnahmen vor dem Eingriff bereits vorzubereiten. Insgesamt erscheint die Anlage einer Nistmöglichkeit nicht geeignet um die Störung des Idealhabitats (Nistplatz und Kern-Nahrungsgebiet) zu kompensieren bzw. die Störung unter die Erheblichkeitsschwelle abzusenken. Wenn an anderer Stelle ein entsprechend günstig ausgeformtes Biotop für die Waldohreule bestehen würde, wäre es bereits von einem anderen Brutpaar der Art besetzt!

Kiebitz:

Für den Kiebitz scheinen die Ersatzmaßnahmen nicht sonderlich geeignet. Die Art des Offenlandes reagiert empfindlich auf lineare Sichthindernisse in der nahen Umgebung. Durch die Einflüsse der neu anzulegenden Verbindungstrasse und die Teilung der Sichtbeziehungen (Schutzwälle) entstehen weitere Beeinträchtigungen der Lebensraumeignung. Auch sind die Einwirkungen aus dem direkten Abbau (Lärm; optische Reize) geeignet die angebotene Ersatzfläche für die Art zu entwerten.

Weiter wird nicht geregelt, wie die langfristige Pflege der Ersatzfläche langfristig gesichert werden kann.

Sperbergrasmücke:

Im Gutachten wird der Gefährdungsgrad verneint. In der Roten Liste Sachsen ist die Art in der Kategorie 3 - gefährdet - geführt.

Da die Art sehr störungsempfindlich ist, werden die durch betriebsbedingten Störungen des Abbauvorhabens wahrscheinlich zum dauerhaften Verlassen des Gebietes führen. Auch die angebotenen Ersatzmaßnahmen / Minderungsmaßnahmen können sicherlich erst nach Abbaubeginn greifen.

Durch den geplanten Abbau käme es zu erheblichen Beeinträchtigung der regionalen Populationen der Arten.

c) Fledermäuse

Offensichtlich gab es keine entsprechende Untersuchung zum Vorkommen der Arten.

Die angetroffene Biotopstruktur auf dem geplanten Abbaufeld lässt eine hohe Fledermausdichte erwarten. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Arten das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Auch drängt sich durch die zahlreich vorhandenen Spalten und Klüfte im Gestein das Vorhandensein von Fledermausquartieren unbedingt auf. Verschieden Arten nutzen dieses Habitat als Winter- oder Zwischenquartier. Bei besonnten Gesteinsstrukturen ist auch eine Nutzung als Sommerquartier nicht vollständig auszuschließen.

Da alle in Deutschland heimischen Fledermausarten unter dem besonderen Schutz des Artikels IV der FFH-RL stehen, sind hier unbedingt noch weitergehende Untersuchungen notwendig. Sollte dies ausbleiben, muss bei Abbau der Gesteinschichten mit einer Vernichtung von Wohn-, Nist-, bzw. Zufluchtsstätten der nach Artikel 12 der FFH-RL (Anhang IV) geschützten Arten gerechnet werden.

d) Bewertung Amphibien und Reptilien

Bei den in der Tabelle aufgeführten Arten ist im Verlauf der letzten zwölf Jahre seit 1997 mit einer Einwanderung zu rechnen.

Besonderes Gewicht erhält diese Prognose, da in unmittelbarer Nähe – gleich am Rande des Curtswaldes (kurz hinter dem Rand des Untersuchungsgebietes südwestlich des Fuchsberges) weitere Teiche mit Amphibienbeständen zu finden sind. So wird die Einwanderung sehr wahrscheinlich.

e) Flechten

Da auf den Schutzhalden und in den Trockenstrauchheiden wertgebende Flechtenarten zu vermuten sind, muss dringend eine entsprechende Erhebung der Artenausstattung geschehen.

In der BArtSchV sind verschiedene Arten besonders bzw. streng geschützt. (z. B. Cladonia – Arten, Lungenflechten)

f) Zusammenfassung:

Durch die mangelhafte Qualität des Artenschutzgutachtens ist das geplante Verfahren nicht genehmigungsfähig.

Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 62 BNatSchG und Artikel 16 der FFH-RL liegen regelmäßig für die vom Abbau betroffenen Arten nicht vor.

3.2.2 Biotope

Die angetroffenen Waldflächen stellen teilweise eine deutlich erkennbare Entwicklungsform der natürlich zu erwartenden Vegetation dar.

Durch den Abbau gehen folgende nach § 26 SächsNatSchG geschützte Biotope verloren: Ginsterstrauchheiden; Magerrasen; Gesteinsböschungen als offene Felsbildungen; Blockhaldenwälder, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (u. a. Birken-Eichenwälder)

Im Rahmenbetriebsplan wurde ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 26 Abs. 4 SächsNatSchG gestellt, der nicht alle Biotoptypen umfasst und für den die Befreiungsvoraussetzungen auch nicht vorliegen.

Die Befreiung ist abzulehnen da:

- die Biotope beim Gesteinsabbau nicht zwingend beseitigt werden müssen,
- ein biotoptypengerechter Ausgleich bisher nicht angeboten oder geplant wurde,
- die teilweise sehr alten Biotopstrukturen sehr lange Entwicklungszeiten benötigen und mittelfristig nicht ausgleichsfähig sind,
- ein überwiegendes öffentliches Interesse bei der Gewinnung eines häufigen Rohstoffes, der in der unmittelbaren Umgebung auch häufig abgebaut wird, nicht erkannt werden kann.

3.2.3 SPA-Verträglichkeitsprüfung „Laubwaldgebiete östlich von Leipzig“

Die SPA-Verträglichkeitsvorprüfung ist unvollständig und genügt nicht den fachlichen Anforderungen:

Zunächst geht aus keiner Unterlage der Planungsunterlage die genaue Schutzgebietsgrenze des SPA hervor. Damit kann keine korrekte öffentliche Beteiligung stattfinden.

Die Verwendung der Altdaten (von 1997) ist für eine SPA-Verträglichkeitsvorprüfung nicht statthaft.

Nachfolgend genannte Wirkfaktoren fehlen und konnten damit nicht in die Wirkprognosen einbezogen werden. Die Untersuchung aller Wirkpfade ist aber in Artikel 6 der FFH-RL festgeschrieben. Danach sind alle Wirkpfade zu untersuchen, die eine Beeinträchtigung des Natura-2000- Schutzgebietes nach sich ziehen können.

a) Wirkfaktoren

1. Grundwasserabsenkung im SPA-Gebiet

Der Wirkpfad summierende, abbaubedingte Grundwasserabsenkung aus dem Steinbruch Klengelsberg und dem geplanten Steinbruch „Altes Tausend“ wurde nicht betrachtet.

Hier besteht das Risiko der Beeinträchtigung (Austrocknen des Bodens, Schädigung der Vegetation, Veränderung des Wasserregimes) der wertgebenden Biotope für die Schutzziele / Erhaltungsziele des SPA und in der Folge der gebietsspezifisch geschützten Vogelarten.

Damit sind für folgende Schutzgebietsziele Beeinträchtigungen möglich (Biotope)

- extensives Feuchtgrünland
- oligo- bis mesotrophe Teiche und andere Standgewässer
- Röhrichte und Verlandungszonen
- Eichen- und Hainbuchenwälder
- Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern
- naturnahe Wälder
- Buchenwälder

Als Folge der Austrocknung und des können erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Vogelarten des Anhanges I der VogelSchRL entstehen.

2. Eintrag mobilisierte Altlasten über den Wasserhaushalt

In den Planungsunterlagen wird eine hohe Altlastenfracht im geplanten Abbaugbiet dargestellt. Diese Altlasten werden in Folge des Abbaus mobilisiert.

Daraus resultiert der mögliche Eintrag von Schadstoffen in Bäche und Gräben (Gräben in der Umgebung). Dieser mögliche Wirkpfad wurde in der SPA-Verträglichkeitsvorprüfung

nicht nachvollziehbar überprüft. Verwertbares Kartenmaterial zum Verlauf der Oberflächengewässer fehlt.

Hier sollten zwingend verlässliche Daten erhoben werden, mit deren Hilfe man die genauen Belastungen des Wasserhaushaltes (Oberflächenwasser, Grundwasser) anschließend analysieren kann.

Nach dem derzeitigen Aktenstand sind bisher keine genauen Vorhersagen zu den Stoffeinträgen möglich. Das Risiko einer Belastung des SPA-Gebietes ist damit vorhanden und sollte nach einer exakten Einschätzung der chemischen und hydrologischen Verhältnisse mit in die SPA-Verträglichkeitsprüfung eingestellt werden.

Geschieht dies nicht ist eine Kontaminierung der Biotope im Schutzgebiet möglich.

Davon wären vor allem die Arten (Anhang I und Schutzgebietsziele) betroffen, deren Nahrung sich im Kontaminierungsfall besonders mit Schadstoffen anreichert. (Baumfalke, Rohrweihe, Eisvogel, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard)

3. Akustische und visuelle Belastungen aus der Befahrung der Betriebsstraße

Nach den Planungsunterlagen ist täglich mit einem Betrieb von 75 LKW (pro Einheit 50 t; in Spitzenzeiten noch wesentlich höhere Verkehrsbelegung) pro Tag zu rechnen. Die Betriebstraße schließt laut Text unmittelbar an das Vogelschutzgebiet an.

Durch akustische und optische Reize, Staubimmissionen sowie Unfälle können durchaus erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele stattfinden.

Die Argumentation in der SPA-Voruntersuchung ist allgemein nicht nachvollziehbar. Zunächst werden veraltete Brutvogelkarten (1997) verwendet. Auf der Grundlage dieser unangemessenen Daten wird dann pauschal eine Nichtbeeinträchtigung der Zielarten und Biotope des SPA behauptet.

Dabei wurde keine Aussage zu den Schallimmissionen der Betriebsstraße getroffen.

Selbst auf der Grundlage der Altdaten schlichen sind bei der Bewertung Fehler aufgetreten. So wird zum Beispiel zum Vorkommen des Rotmilans in Trassennähe verleugnet, obwohl die Kartierung von 1997 einen Niststandort des Rotmilans in der näheren Umgebung der Betriebstrasse innerhalb des SPA nachweist (siehe Karte Brutvogelkartierung „Rm“). Für den Rotmilan räumt das Gutachten Fluchtdistanzen von 100-300 m ein. Damit wäre die Population der Art wahrscheinlich von einer erhebliche Beeinträchtigung / Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Schutzgebiet betroffen.

Die Gutachterin versucht den Eindruck zu hinterlassen als würden die Für Brutvögel relevanten Schallpegel – mit Verringerung der Lebensraumeignung nicht erreicht werden. Das ist falsch.

Weiter ist zu bemängeln, dass sich in der gesamten SPA-Verträglichkeitsuntersuchung keine aussagekräftige Karte der geplanten Betriebsstraße befindet! Es ist zu vermuten, dass die Trasse weiter entlang des Vogelschutzgebietes geführt werden soll als dargestellt wurde. Damit würde auch der Brutvogel-Kartierungsausschnitt nicht mehr ausreichend sein. Es wird dadurch eine weitere Brutvogelkartierung entlang des sehr wertvollen Habitats am Waldrand / Waldsaum bis zum Klengelsberg notwendig. Nach bisheriger Aktenlage und unserer Kenntnis des Naturraumes muss auf Grund des Habitatangebots mit der erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele des SPA gerechnet werden.

Das betrifft folgende Arten: Rotmilan; Schwarzmilan, Sperbergrasmücke, Grauammer, Grauspecht, Baumfalke, Wespenbussard, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Schwarzspecht, Steinschmätzer

Da kein überwiegendes öffentliches Interesse am Betrieb des Steinbruches besteht, kann das geplante Vorhaben in seiner jetzigen Form nach Artikel 6 der FFH-RL nicht genehmigt werden.

b) Konkrete Betrachtung der SPA-Schutzgebietsziele / Erhaltungsziele nach Arten

In den Unterlagen fehlt eine Angabe zur Größe der Rotmilanpopulation im Schutzgebiet. Diese Ungenauigkeit zieht sich im Übrigen auch durch die Betrachtungen aller anderen Brutvogelpopulationen, die zugleich Schutzgebietsziele sind. Veraltete Daten und keine

angemessene Methodik lassen im Gutachten keine sinnvollen Ergebnisse bei der Untersuchung (Vorprüfung) zu.

Ähnliche Defizite sind dann auch bei der Betrachtung der Beeinträchtigung der Populationen des Wespenbussards (sehr störanfällig) und des Neuntöters (eine 1 BP im SPA direkt betroffen, 6 BP im Nahbereich des SPA)) feststellbar. Die Erheblichkeit der stattfindenden Beeinträchtigung auf die jeweiligen Populationen kann nach den vorliegenden Planungsunterlagen nicht sicher abgeschätzt werden. Hier sind umfangreiche vertiefende Angaben notwendig.

c) Hinweis zum Lärmgutachten

Die Lärmesspunkte sind so gewählt, dass sich keinerlei Aussage bezüglich der Einflüsse der Betriebstraße auf das SPA-Gebiet ableiten lassen (siehe RBP Ordner 2; Schallimmissionsprognose. Lageplan – Immissionsorte).

d) Abschlussbemerkung:

- Der Vorhabensträger muss zwingend das Artenschutzgutachten und die SPA-Verträglichkeitsvoruntersuchung auf einen aktuellen (neue Datenerhebung) und fachlich belastbaren Stand bringen. Auch scheint die Wahl des Untersuchungsraumes insgesamt unglücklich. Amphibienleichen, die in räumlicher Beziehung zum Abbaufeld stehen, müssen unbedingt mit aufgenommen werden, da sonst die Wanderbeziehungen der oft streng geschützten Arten nicht entsprechend gewichtet werden können.
- Die Ausdehnung der Grundwasserabsenkung ist unbedingt in Summation mit den umliegenden Abbauvorhaben zu erheben.
Das die Absenkung des Vorfluters nur bis zum Vorfluter am Curtswald reichen soll, ist nicht nachvollziehbar (Aussage RBP S. 104).
So halten die Gutachter im RBP auch ihre Aussage (alleinige Betrachtung der Hydrologie „Altes Tausend“) offen: „Die Reichweite (Grundwasserabsenkung) endet v e r m u t l i c h an einem Vorfluter, der am Rande des Curtswaldes entspringt und nach Altenhain fließt. Nach NO und SW werden sich etwas höhere Absenkungen ausbilden, da die Vorfluter erst in größerer Entfernung liegen. Genauere Aussagen sind bei der jetzigen Datenlage nicht möglich. Es ist zu untersuchen, inwieweit GWM aus dem Jahre 1964/65 bzw. 1980/81 zur Messung dieser Absenkung noch nutzbar sind.“(Zitat: Hydrogeologische Einschätzung S.18, 2. Abs.)
- Bezüglich der Altlasten bestehen bei der Entsorgung und der Wirkung der Schadstoffe (Sulfat, Phosphor, Mineralöl, PAK, Schwefelwasserstoff) große Risiken für den angrenzenden Naturhaushalt. (Deponieklasse mindestens Z 3! Sondermüll)
Der Gutachter deutet auf die entstehenden sehr hohen Kosten (bis zu 3 Millionen DM) für die Altlastbeseitigung hin. Für die Beseitigung der sehr hohen Schwefelwasserstoff-Konzentrationen fallen zusätzliche hohe, nicht abschätzbare Kosten an (RBP Ordner 2: Buchholz und Partner, Bericht L98. S. 9 u. 10).

Da es sich bei dem antragstellenden Abbauunternehmen um eine GmbH handelt, kann ein wirksamer Schutz der öffentlichen Hand vor möglichen Folgekosten nur durch die Leistung einer Sicherungszahlung vom Vorhabensträger gewährleistet werden.

3.3 Überblick über vorhandene und fehlende Punkte in den vorliegenden Stellungnahmen

Einwendungsgegenstand	Kommunen	Fachbehörden (Landratsamt)	Umweltverband	Bürger
Immissionen (Belastung durch Lärm und Staub)	enthalten bei Naunhof, Grimma; Trebsen weiter: „Gutachten zu Belastungen aus Klengelsberg fehlen“	enthalten: - Lärm: „Parallelbetrieb mehrerer Steinbrüche nicht möglich w/ Summationswirkung“ - Luftschadstoffe: „Grenzwerte müssen gesichert eingehalten werden“ ergänzen: Planungsunterlagen unvollständig bzw. widersprüchlich zu Parallelbetrieb und dessen summierten Auswirkungen		Slowik: „Gutachten zu Belastungen aus Klengelsberg fehlen“ mehrere Anlieger müssen Stellungnahme abgeben w/ unabsehbarer Belastungen
Mehrbelastung öffentlicher Straßen	enthalten bei Naunhof:	enthalten; evtl. Argumente zu widersprüchlichen Planungsunterlagen nachschieben (siehe Herr Slowik)		Slowik: „Planungsunterlagen widersprüchlich im Bezug auf 1 Tonne Abraum“
Festlegungen der Raumordnung und Landesplanung (Aussagen im Regionalplan Westsachsen und im Landesentwicklungsplan)	enthalten bei Naunhof, Grimma, Trebsen:	enthalten; evtl. Argumente zu fehlendem Bedarf + planerischen Konflikten nachschieben (siehe Herr Slowik)	enthalten bei NABU	Slowik: „Bedarf fehlt“; Konflikte ausführlich beschrieben
Parallelbetrieb zu Klengelsberg (u.a. Konflikt zu Regionalplanung)	Grimma: „darf nicht stattfinden“	enthalten: „darf nicht stattfinden“		
Flächennutzungsplan Beiersdorf	enthalten bei Grimma	enthalten		
Bebauungsplan	(-)			

Einwendungsgegenstand	Kommunen	Fachbehörden (Landratsamt)	Umweltverband	Bürger
Andere kommunale Planungen, bspw. Verkehrskonzept	prüfen in Kommunen, ob ggf. widersprechende Konzepte für Verkehr, Tourismus, Naherholung vorhanden			
Waldumwandlung		enthalten: „ordnungsgemäßer Antrag fehlt“		
Natur und Landschaft	Trebsen: „Artenschutz betroffen“; „SPA betroffen“	enthalten: - SPA: „keine erheblichen Beeinträchtigungen“ ändern: „ist nicht auszuschließen, muss untersucht werden“ - Artenschutz: „Planungsunterlagen unvollständig / Vorhaben nicht genehmigungsreif“ ergänzen: (weitere ergänzende Hinweise siehe weiter oben, Punkt „Darstellung der Beeinträchtigung von Natur“) - A & E: „Bilanzierung nicht korrekt; Belastungen insgesamt zu groß“	NABU: - SPA: „Beeinträchtigung möglich“ - Artenschutz: Planungsunterlagen unvollständig“ ergänzen: (weitere ergänzende Hinweise siehe weiter oben, Punkt „Darstellung der Beeinträchtigung von Natur“)	Slowik: „Artenschutz betroffen“; „SPA betroffen“
Wasser/Abwasser (Einleitung in Kranichbach)	fehlt: Grimma muss als Träger der Unterhaltungslast die Genehmigung zur Einleitung versagen	enthalten: „Genehmigung versagt“		

<i>Einwendungsgegenstand</i>	<i>Kommunen</i>	<i>Fachbehörden (Landratsamt)</i>	<i>Umweltverband</i>	<i>Bürger</i>
<i>Altlasten / Bodenschutz / Abfälle</i>		enthalten: „Planungsunterlagen unvollständig / Vorhaben nicht genehmigungsreif“	enthalten bei NABU: Altlasten- beschreibung	
<i>Landwirtschaft</i>		enthalten „negative Auswirkungen sind zu mindern“		Laut Grimma Bedenken der Rinderfarm GmbH Beiersdorf vorhanden: müssen Stellungnahme erstellen
<i>Nutzung Steinbruch Klengelsberg nach dessen festgelegtem Auslaufen</i>	Naunhof, Trebsen: „neuer PFB für Klengelsberg erforderlich, ehe Altes Tausend umsetzbar“. Trebsen weiter: „fraglich, ob Aufbereitungs- anlagen nach 2016 noch Stand der Technik entsprechen“.	fehlt		Slowik: „neuer PFB für Klengelsberg erforderlich, ehe Altes Tausend umsetzbar“; „fraglich, ob Aufbereitungs-anlagen nach 2016 noch Stand der Technik entsprechen“.
<i>Angegebene Abbaumenge nicht nachgewiesen (siehe Bauvoranfrage vom 25.08.92 zum Alten Tausend von Firma Maucher an Beiersdorf)</i>		fehlt		Slowik: enthalten
<i>Zugang zu Privatgrundstücken</i>	Trebsen: „ca. 20 Grundstücksbesitzer aus Seelingstädt hätten keinen Zugang mehr“			fehlt: Stellungnahme betroffener Besitzer

